

Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende)

Vom 9. Februar 2021 (Stand 1. November 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. c und d des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P200528](#),

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Aufgrund der schwierigen Situation für die Kulturschaffenden im Kanton Basel-Stadt als Folge der Covid-19-Pandemie sieht der Regierungsrat die Gewährung von Taggeldern zur Existenzsicherung und zur Bekämpfung der Folgen von Arbeitslosigkeit vor.

² Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Taggeldern für Kulturschaffende.

§ 2 *Finanzierung*

¹ Die Finanzierung erfolgt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ist auf Fr. 6 Mio. begrenzt.

§ 3 *Kreis der Berechtigten*

¹ Beitragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende, die per 1. Februar 2021 Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt haben.

² Als professionelle Kulturschaffende gelten natürliche Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind; d.h. die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit einsetzen.

³ Beitragsberechtigt sind sowohl Selbständigerwerbende als auch freischaffende Unselbständige in projektbezogenen Tätigkeiten mit häufig wechselnden Arbeitgebern ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

⁴ Zum Kulturbereich zählen die Bereiche darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik, und Museen, inkl. Kunst- und Kulturvermittlung.

⁵ Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen.

§ 4 *Umfang und Berechnung*

¹ Die Beitragsberechtigung beschränkt sich auf ein Taggeld von Fr. 98 für die Monate November 2020 bis April 2021.

² Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen werden vom Taggeld abgezogen. Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit unterhaltspflichtigen Kindern leben, erhalten einen Freibetrag von Fr. 1250 pro unterhaltspflichtiges Kind und Monat, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist.

¹⁾ SG [835.200](#)

§ 5 *Einreichen des Gesuchs*

¹ Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung und Prüfung der Gesuche zuständig.

² Die Kulturschaffenden reichen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen ein. Mit dem Gesuchsfomular ermächtigen sie das Präsidialdepartement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- oder Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

³ Das Gesuch ist bis am 31. Mai 2021 einzureichen.

§ 6 *Prüfung der Gesuche*

¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche sowie die Modalitäten der Auszahlung entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen abschliessend. Mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen übernommen.

§ 7 *Abwicklung der Gesuche*

¹ Das Präsidialdepartement richtet für die Abwicklung der Gesuche ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll soweit wie möglich digital abgewickelt werden.

§ 8 *Unrechtmässig bezogene Taggelder*

¹ Taggelder, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, können zurückgefordert werden. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
09.02.2021	01.11.2020	Erlass	Erstfassung	KB 13.02.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	09.02.2021	01.11.2020	Erstfassung	KB 13.02.2021